

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

3 StR 200/05

vom 28. Juni 2005 in der Strafsache gegen

alias: Anas Fabago

wegen schweren Raubes u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 28. Juni 2005 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 17. Februar 2005 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); jedoch wird der Urteilstenor dahin berichtigt, daß der Angeklagte entsprechend der verkündeten Urteilsformel des schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung sowie des Computerbetruges in sechs Fällen schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Tolksdorf		Miebach		Winkler
	Becker		Hubert	